

Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028/SGV. NW. 91) in der zurzeit geltenden Fassung werden die nachstehend bezeichneten Straßen und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Im Bereich des Stadtbezirkes Oberbruch wird die Straße „Bleckden“ für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Eine Beschränkung der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten wird nicht auferlegt.

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom 13. Februar 2018 bis 12. März 2018 einschließlich im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 601, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann erfolgen während der Geschäftszeiten, und zwar

vormittags

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags

montags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

dienstags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Heinsberg, 05. Februar 2018
Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Dieder